

Halle'sches Tageblatt.



Amliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

In Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Verlag und Druckerei für Inserate und Abonnement des Mag. Wolff, Leipzigerstraße 8. Hof. Gohr, gr. Steinstraße 73. W. Danneberg, Gellstraße 67.

Intentionsteuere für die verehelichte Corpus-Beile oder deren Naam 15 Pf.

Reclamen vor dem Tagesalender die dreigehaltene Copiare oder deren Naam 40 Pf.

1885

Mittwoch den 18. November 1885.

86. Jahrgang.

Amlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit nachstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungs-Amtes vom 30. September cr., betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach einem eingetretenen Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebs-Unternehmens zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§ 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 1884) zur öffentlichen Kenntnis.

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes erläßt das Reichsversicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvoorschriften:

§ 1. Als Krankenkassen im Sinne des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes gelten die Gemeinde-Krankenkassen, die Orts-, Betriebs-, Fabrik-, Anstalts-, Bauarbeiter- und Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 128) errichteten eingeschriebenen Hilfskassen und die auf Grund Landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hilfskassen gemäß § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes von der Beschäftigung einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§ 2. Der in § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage nach Eintritt des Unfalls) an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutenmäßig besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutenmäßig gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist (§§ 1 und 2 des Unfallversicherungs-Gesetzes).

§ 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vgl. § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes insofern zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.

§ 4. Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 a. a. D. nur insofern zu leisten, als ihm nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungs-Gesetzes statutenmäßig ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Schefel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.

§ 5. Hilfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§ 75 letzter Satz des Krankenversicherungs-Gesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im § 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 cit. zu viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist (§ 9).

Anmerkung 1. Nach § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 gesetzlich festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach § 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß § 5 Absatz 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach § 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. h. auf ein Drittel des Arbeitslohnes.

Anmerkung 2. Nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungs-Gesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Tageslohnes nach leisten bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Sohne bestritten haben. Derselbe bezieht sich auf das dem alleinlebenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches dem Verletzten von Angehörigen gemäß § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes zu gewähren ist, wie in 1 u. 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung um $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältnisse das dem alleinlebenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des Arbeitslohnes.

Anmerkung 3. Nach § 5 Absatz 9 cit. das Krankengeld von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{3}{4}$ des Arbeitslohnes zu erhöhen ist, so erhöht sich der in § 75 letzter Satz des Krankenversicherungs-Gesetzes bestimmte Mindestbetrag von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{3}{8}$ des freien Kur bestritt, um $\frac{1}{8}$ mehr zu erhöhen.

§ 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des § 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits 2 Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus § 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebenowenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§ 6. Betreiben Bedenten gegen den Anspruch des Verletzten auf den in § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer des Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Ansprüche Mitteilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenten nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Bezirksbehörde sowie die Organe der beteiligten Berufsvereinigungen um eine Klärung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§ 5 Absatz 11 a. a. D.) über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§ 7. Die Auszahlung des Mehrbetrags Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zeitterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutenmäßig zu gewährende Krankengeld bei der Kasse angehängt sind.

§ 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des § 5 Absatz 9 cit. ermachene Mehrzahlung an Krankengeld ist ungenümt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer des Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidieren.

§ 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§ 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§ 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Vericherungsamt.
Vöbker.

Liquidation
auf Grund
des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom
6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Ort, Sitz):

Aufsichtsbehörde (Name, Ort):

1. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):

2. Vor- und Zuname des verletzten Kassenmitgliedes; Wohnort, Wohnung:

3. Datum des Unfalls:

4. a) der Wiedererfassung zu a: der Arbeit, oder b) des erhöhten Ab- lebens, oder c) des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls:

5. Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist:

a) der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes. M. . . Pf.

b) (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag M. . . Pf.

c) auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes. M. . . Pf.

6. Betrag des M. . . Pf.

7. Berechnung. Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalls an Krankengeld insgesamt empfangen: und zwar für Tage (vergl. Ziffer 5) M. . . Pf. (vergl. Ziffer 6c) zusammen M. . . Pf.

Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für Tage (vergl. Ziffer 5) M. . . Pf. (vergl. Ziffer 6b) zusammen M. . . Pf.

Mehrszulage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist M. . . Pf.

8. Bemerkungen,

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes wird die zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom ertheilt, erlucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn die vorstehend begründete Mehrszulage zum Betrage von (in Buchstaben) M. . . Pf. bis zum gestillt erstatten zu wollen.

Art und Datum Unterschrift:

In

Den vorstehend liquidirten Betrag von M. . . Pf. erhalten.

Ort und Datum: Unterschrift:

Zur Beachtung.

Nach § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutenmäßig zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenkasse) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Beteiligten entstehen, sind nach Maßgabe des § 5 Absatz 11 a. a. D. und des § 88 Absatz 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Halle a. S., den 13. November 1885.

Der Magistrat.

Städtische Sparkasse zu Halle a. S.
Bekanntmachung.

Die Interessenten der Sparkasse sind bisher von der irrigen Voraussetzung ausgegangen, daß sie gezinsungen sind im Monat Januar jeden neuen Jahres die Zinsen des Vorjahres abzugeben. In Folge dieser irrigen Auffassung ist der Abtrag der Interessenten im Sparkassenlokal ein so großer, daß die Beamten der Sparkasse nicht in der Lage sind, das Publikum so schnell abzurufen, als es im beiderseitigen Interesse geboten ist. Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß ein Zwang, die Zinsen des Vorjahres im Monat Januar abzugeben, nicht vorhanden ist, vielmehr die Zinsen dem Ende der Interessenten zugeschrieben und vom 1. Januar ab mit der Einlagen verlust werden, auch wenn sie nicht in die Sparkassenbücher eingetragen sind. Zur Vermeidung des angegebenen Uebelstandes richten wir nun an das hiesige Publikum die Bitte, daß nur

